

Organisationsreglement Einwohnergemeinde Lengnau



Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.4 DER GEMEINDERAT	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	8
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	9
B.4 WAHLEN	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	11
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	12
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	12
D.2 INFORMATION	12
D.3 PROTOKOLLE	12
E. AUFGABEN	13
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	13
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	13
E.3 WIRKUNGSORIENTIERTE VERWALTUNGSFÜHRUNG	14
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	14
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	14
F.2 RECHTSPFLEGE	14
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNIS	17
AUFLAGEZEUGNIS	17
AUFLAGEZEUGNIS	18
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN	21

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit
Urne
Wahlen

Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- 1) Im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - die 7 Mitglieder des Gemeinderates
 - die 5 Mitglieder der Resultatsprüfungskommission, welche eingesetzt werden, sofern die Einwohnergemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 64 und 65 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet
- 2) Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
 - die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder als Vorsitzende/r der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates
 - die Vize-Gemeindepräsidentin oder den Vize-Gemeindepräsidenten aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder

Zuständigkeit
Urne
Sachgeschäfte

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne die Genehmigung von einmaligen Ausgaben über Fr. 3 Mio..

Zuständigkeit
Gemeindeversammlung
Wahlen

Art. 5 Die Versammlung wählt eine unabhängige privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

Art. 6 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern¹
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr.300'000.00 übersteigend:²
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen³ darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) Soweit Fr. 1'000'000.00 übersteigend:
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken.
 - Finanzanlagen in Immobilien⁴
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- h) allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 64 und den damit verbundenen Nettoaufwand.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 7 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 8 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 9 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 10 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten

¹ Reglementsänderung vom 01.12.2016

² Reglementsänderung vom 01.12.2016 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken und Anlagen in Immobilien - aufgehoben

³ Reglementsänderung vom 01.12.2016

⁴ Reglementsänderung vom 01.12.2016

gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 11 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine verwaltungsunabhängige privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle wahrgenommen. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben ⁵ .
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.
Berichterstattung	⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan hat einmal jährlich an der Versammlung Bericht zu erstatten.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 12 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 13 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 14 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem an dem Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über alle Geschäfte gemäss Art. 6 d bis Fr. 150'000.00 abschliessend, bis Fr. 300'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ³ Der Gemeinderat beschliesst über alle Geschäfte gemäss Art. 6 e bis Fr. 150'000.00 abschliessend, bis Fr. 1'000'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ⁶ ⁴ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung	Art. 14A ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. ² Der Gemeinderat stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden. ⁷
Vertretung in Gemeindeverbänden	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

⁵ Reglementsänderung vom 29.11.2012

⁶ Reglementsänderung vom 01.12.2016

⁷ Reglementsänderung vom 02.09.2020

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.⁸

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse⁹ und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von weiteren Verordnungen

- zu Reglementen der Gemeindeversammlung
- über die Grundsätze der Sozialhilfe¹⁰
- über die Kanzleiabgaben
- über die Benützung für Gemeindevorhaben, namentlich für die Schulanlagen
- über die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm
- über die Organisation und den Betrieb des Volksschulbereiches Lengnau (Kindergarten bis neuntes Schuljahr)¹¹
- über die Organisation und den Betrieb der Tagesschule der Einwohnergemeinde Lengnau¹²

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 18 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

^{1b} Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission für Erschliessung und Versorgung¹³ bezüglich der Energieversorgung Lengnau (EVL) ergeben sich aus dem Reglement der Energieversorgung Lengnau vom 4. Dezember 2008. Die in diesem Reglement festgelegte Zuständigkeitsordnung geht für die Erfüllung des sich aus dem gleichen Reglement ergebenden Leistungsauftrages der EVL für alle beteiligten Gemeindeorgane der Zuständigkeitsordnung des Organisationsreglementes vor.

⁸ Reglementsänderung vom 01.12.2016

⁹ Reglementsänderung vom 01.12.2016

¹⁰ Reglementsänderung vom 01.12.2016

¹¹ Reglementsänderung vom 03.12.2009

¹² Reglementsänderung vom 03.12.2009

¹³ Reglementsänderung vom 01.06.2023

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen¹⁴. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl. Die Genehmigung der Verordnung erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

³ In den ständigen Kommissionen hat jeweils ein Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin, ausser Ressort Präsidiales) von Amtes wegen den Vorsitz zu übernehmen¹⁵.

Nichtständige Kommissionen

Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Wahl durch den Gemeinderat

Art. 20 ¹ Die Sitzverteilung in den durch den Gemeinderat gewählten Kommissionen erfolgt in der Regel nach dem Parteienproporz aufgrund des Ergebnisses der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen.

² Die Parteien unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge.

³ Bei Demissionen von Kommissionsmitgliedern während der Legislaturperiode hat die nach Parteienproporz berechnete Partei dem Gemeinderat innert 60 Tagen nach dem Eintreten der Vakanz einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Wird diese Frist nicht eingehalten, lädt der Gemeinderat die anderen Parteien zur Einreichung eines Wahlvorschlages ein.

Konstituierung

Art. 21 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 22 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten der Schulleitung, der Lehrkräfte und Personen, welche eine Funktion in der Schuladministration wahrnehmen, sind, soweit sie durch Kanton und Gemeinde finanziert werden, kantonal geregelt (Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte).¹⁶

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 23 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

¹⁴ Reglementsänderung vom 03.12.2009

¹⁵ Reglementsänderung vom 03.12.2009

¹⁶ Reglementsänderung vom 03.12.2009

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden,¹⁷ bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 24 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 25 Abs. 2 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 25 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 26 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 27 Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung.

¹⁷ Reglementsänderung vom 01.12.2016

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 28 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 150'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 14 Abs. 2 oder Art. 14 Abs. 3 ¹⁸ betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 29 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 28 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger ¹⁹ einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, ²⁰ – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 30 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage der nächstmöglichen Versammlung zum Entscheid.

B.4 Wahlen

Verfahren	Art. 31 Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen.
-----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 32 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, ²¹ die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 33 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger ²² bekannt.
Traktanden	Art. 34 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

¹⁸ Reglementsänderung vom 01.12.2016

¹⁹ Reglementsänderung vom 29.11.2012

²⁰ Reglementsänderung vom 03.12.2009

²¹ Reglementsänderung vom 01.12.2016

²² Reglementsänderung vom 29.11.2012

Erheblicherklären von
Anträgen

Art. 35 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat an einer nächsten Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über den Erheblichkeitsantrag.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 36 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).²³

Vorsitz

Art. 37 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 39 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft 3 Mal äussern. Die Versammlung kann zudem die Redezeit beschränken.

Ordnungsantrag

Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten

das Wort.

²³ Reglementsänderung vom 03.12.2009

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 43 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen.

Form

Art. 44 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 46 ¹ In den Gemeinderat sind die in der Gemeinde stimmberechtigten Personen wählbar.

² In die Kommissionen sind die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen wählbar.

Unvereinbarkeit

Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 49 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das

Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 50 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

Art. 51 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 52 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 53 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 54 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 55 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 56 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 57 Das Protokoll enthält

a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,

-12-

- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- g) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),²⁴
- h) Zusammenfassung der Beratung und
- i) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 58 ¹ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.²⁵

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 59 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 60 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Überprüfung

Art. 61 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 62 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 63 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,

²⁴ Reglementsänderung vom 03.12.2009

²⁵ Reglementsänderung vom 03.12.2009

- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

E.3 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Grundsatz

Art. 64 ¹ Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktedefinition).
- b) der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinition geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

² Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben verfolgt.

Führungsinstrumente

Art. 65 ¹ Der Gemeinderat kann die für die Leistungserbringung nach Artikel 64 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, wie namentlich

- a) eine Finanzbuchhaltung,
- b) eine Kostenrechnung,
- c) Bevölkerungsbefragungen,
- d) ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat jährlich über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 66 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 67 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

F.2 Rechtspflege

Art. 68 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.²⁶

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).²⁷

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 69 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Organisationsreglement.

Art. 70 ¹ Die Gemeindeorgane werden im Jahre 2023 auf den 1. Januar 2024 nach diesem Organisationsreglement gewählt.²⁸

² Die geleisteten Amtsdauern in den verschiedenen Kommissionen werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. Die Anrechnung gilt für Mitglieder der jeweiligen Kommissionen wie folgt:

Neu ab 01.01.2024	Bisher
Kommission für Gemeindeentwicklung, Wirtschaft, Sport und Kultur	Volkswirtschaftskommission Bildungs- und Kulturkommission
Finanz- und Liegenschaftskommission	Finanz- und Liegenschaftskommission
Kommission für Bau und Planung	Bau- und Werkkommission Volkswirtschaftskommission
Kommission für Umwelt und Mobilität	Bau- und Werkkommission Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit
Kommission für Erschliessung und Versorgung	Bau- und Werkkommission Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit
Kommission für Bildung- und Gesellschaft	Bildungs- und Kulturkommission Sozialkommission

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2023. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Organisationsreglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.²⁹

⁴ Die Revisionsstelle gemäss Art. 5 Organisationsreglement ist erstmals auf den 1. Januar 2004 einzusetzen.

⁵ aufgehoben.

Art. 71 Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes werden folgende Reglemente der Einwohnergemeinde Lengnau aufgehoben:

- Marktreglement der Einwohnergemeinde Lengnau vom 11. Juni 1987 mit Anhang I und II zum Marktreglement

²⁶ Reglementsänderung vom 03.12.2009

²⁷ Reglementsänderung vom 03.12.2009

²⁸ Reglementsänderung vom 01.06.2023

²⁹ Reglementsänderung vom 01.06.2023

Art. 71A Die in den kommunalen Spezialgesetzen festgelegten Zuständigkeiten/Aufgaben der Kommissionen werden wie folgt übertragen und sind anzupassen:

a) Baureglement der Einwohnergemeinde Lengnau

Neu ab 01.01.2024	Bisher
Bau- und Planungskommission	Volkswirtschaftskommission Bau- und Werkkommission

b) Reglement der Energieversorgung Einwohnergemeinde Lengnau

Neu ab 01.01.2024	Bisher
Kommission für Erschliessung und Versorgung	Bau- und Werkkommission

c) Reglement über die Finanzierung von Schulanlässen

Neu ab 01.01.2024	Bisher
Kommission für Bildung- und Gesellschaft	Bildungs- und Kulturkommission

d) Strassen- und Wegreglement Einwohnergemeinde Lengnau

Neu ab 01.01.2024	Bisher
Kommission für Erschliessung und Versorgung	Bau- und Werkkommission

e) Parkplatzreglement Einwohnergemeinde Lengnau

Neu ab 01.01.2024	Bisher
Kommission für Erschliessung und Versorgung	Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit

Inkrafttreten

Art. 72 ¹ Dieses Organisationsreglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 23. September 1991 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 6. Juni 2002 nahm dieses Organisationsreglement an.

Der Präsident:

Der Geschäftsleiter

sig.
Paul Schaad

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 6. Juni 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 25. April 2002 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 27. April 2002 bekannt.

Lengnau, 12. Juli 2002

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs

Genehmigt gemäss Verfügung vom 3. September 2002 Amt für Gemeinden und Raumordnung Kreis Berner Jura-Seeland

Der Vorsteher i.V.:

sig.
J.-M. Vetter

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE am 3. Dezember 2009 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft:

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

sig.
Max Wolf

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 3. Dezember 2009 in der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 15. Oktober 2009 bekannt.

Lengnau, 26. Januar 2010

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs

Genehmigt gemäss Verfügung vom 9. Februar 2010
Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Vorsteherin

sig.
M. Schürch

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE am 29. November 2012 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft:

Der Präsident

sig.
Max Wolf

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 29. November 2012 in der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 11. Oktober 2012 bekannt.

Lengnau, 3. Januar 2013

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs

Genehmigt gemäss Verfügung vom 7. Februar 2013
Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Vorsteherin

sig.
M. Schürch

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE am 1. Dezember 2016 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft:

Der Präsident

sig.
Max Wolf

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 1. Dezember 2016 in der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung vom 6. Oktober 2016 bekannt.

Lengnau, 10. Februar 2017

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs

Genehmigt gemäss Verfügung vom 8. März 2017 Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Vorsteherin

sig.
M. Schürch

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE am 2. September 2020 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2020 in Kraft:

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

sig.
Sandra Huber-Müller

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 2. September 2020 in der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung vom 2. Juli 2020 bekannt.

Lengnau, 6. Oktober 2020

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs

Genehmigt gemäss Verfügung vom 22. Oktober 2020 Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Vorsteherin

sig.
M. Schürch

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE am 1. Juni 2023 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft:

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Sandra Huber-Müller

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 1. Juni 2023 in der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung vom 27.04.2023 bekannt.

Lengnau,

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs

Anhang I: Kommissionen

Resultatsprüfungskommission³¹	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Keine
Wahlorgan	Urne
Sekretariat	Kommissionsmitglied
Übergeordnete Stellen	Gemeindeversammlung
Untergeordnete Stellen	Keine
Aufgaben	Die Resultatsprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: a) periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss den Artikeln 64 und 65 Organisationsreglement, b) periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung,
Ausgabenbefugnisse	Verfügung über Budgetkredite bis Fr. 30'000.00 pro Jahr für den Beizug von Sachverständigen.
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär der Resultatsprüfungskommission zu Zweien
Besonderes	Die Resultatsprüfungskommission ist einzusetzen, sofern die Gemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 64 und 65 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet.

³¹ Reglementsänderung vom 01.12.2016 – Voranschlagskredite durch Budgetkredite ersetzt

Kommission für Gemeindeentwicklung, Wirtschaft, Sport und Kultur³²	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Gemeindeentwicklung, Wirtschaft, Sport und Kultur Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Gemeindeentwicklung, Wirtschaft, Sport und Kultur
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Präsidialabteilung
Aufgaben	Die Kommission für Gemeindeentwicklung, Wirtschaft, Sport und Kultur stellt dem Gemeinderat Antrag zu folgenden Geschäften: a) Attraktivierung der Einwohnergemeinde Lengnau - Veränderung des Ortsbildes, der Wohn- und Siedlungsqualität - Erhöhung des Freizeitwertes - Förderung eines ausgeglichenen Immobilien- und Arbeitsplatzangebots b) Wirtschaftsförderung zur Vernetzung und Neuansiedlung von Unternehmen, Produktions- und Gewerbebetrieben, Organisationen und Grundeigentümer - Stärkung des Wirtschaftsstandorts Lengnau zwecks nachhaltiger Wertschöpfung - Bildung themenorientierter Bereiche/Projekte, Förderung von Netzwerken - Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wirtschaftsakteure c) Förderung des Sport- und Kulturangebotes - Beratung des Gemeinderates bei der Erarbeitung der Lengnauer Kultur- und Sportpolitik - Förderung kultureller und sportlicher Projekte und Aktivitäten in der Gemeinde - Kunstförderung und Erhalt des kulturellen Erbes von Lengnau Dabei erarbeitet sie die Grundlagen, die Strategien und dazugehörige Konzepte. Sie berät den Gemeinderat bei der Standortentwicklung und entwirft individuelle Massnahmenpläne.
Ausgabenbefugnisse	Fr. 15'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Budgetkredites
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Sekretärin oder dem Sekretär
Besonderes	

³² Reglementsänderung vom 01.06.2023

Finanz- und Liegenschaftskommission³³³⁴	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften
Sekretariat	Leitung Finanzen
Aufgaben	Die Finanz- und Liegenschaftskommission stellt dem Gemeinderat Antrag zu folgenden Geschäften: a) Budget, der Steueranlage und der Gebührenansätze b) Jahresrechnung c) Finanzplanung Dabei erarbeitet sie die Grundlagen, die Finanzstrategien und dazugehörige Konzepte. Sie berät den Gemeinderat in Fragen des Gemeindefinanzhaushaltes und erstattet Bericht über die Jahresrechnung. Sie betreut das Steuerwesen und die amtliche Bewertung nach staatlichen und gemeindeeigenen Bestimmungen. Sie entwickelt zudem Grundlagen, Strategien und Konzepte zur Planung, Verwaltung und Unterhalt der Gemeindeliegenschaften zu Handen des Gemeinderates.
Ausgabenbefugnisse	Fr. 15'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Budgetkredites
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Leitung Finanzen
Besonderes	--

³³ Reglementsänderung vom 03.12.2009

³⁴ Reglementsänderung vom 01.12.2016 – Finanzverwalter oder Finanzverwalterin durch Leitung Finanzen ersetzt / Voranschlag durch Budget ersetzt / Voranschlagskredites durch Budgetkredites ersetzt

Kommission für Bau- und Planung³⁵	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bau und Planung
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bau und Planung
Sekretariat	Leitung Bau- und Planung
Aufgaben	Die Kommission für Bau und Planung stellt dem Gemeinderat Antrag zu folgenden Geschäften: a) Erarbeitung und Umsetzung der Ortsplanung mit den laufenden Änderungen - Baureglement und Zonenplan - Überbauungsordnungen - Richtplanungen b) Bearbeitung von planerischen Fragen bezüglich Besiedlung, Gewerbe- und Arbeitsplätzen, Landwirtschaft, Naturlandschaft und Erschliessung c) Ortsbild- und Landschaftsschutz in der Einwohnergemeinde Dabei erarbeitet sie die Grundlagen, die Strategien und dazugehörige Konzepte. Sie berät den Gemeinderat bei Planungsfragen, insbesondere bei Ein- Um- und Auszonungen und der vorausschauenden Gestaltung des Gemeindegebietes. Sie beschliesst abschliessend: a) Über Ausnahmen in Baubewilligungsverfahren Sie stellt sicher: a) Vollzug der Vorschriften über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten b) Durchführung von Einigungsverhandlungen
Ausgabenbefugnisse	Fr. 15'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Budgetkredites. Bei Verpflichtungskrediten legt der Gemeinderat die Limite von Fall zu Fall fest.
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Leitung Bau- und Planung.
Besonderes	

³⁵ Reglementsänderung vom 01.06.2023

Kommission für Umwelt und Mobilität³⁶	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Umwelt und Mobilität
Wahlorgan	Gemeinderat
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Umwelt und Mobilität
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der zuständigen Verwaltungsabteilung
Aufgaben	Die Kommission für Umwelt und Mobilität stellt dem Gemeinderat Antrag zu folgenden Geschäften: a) Abfallentsorgung b) Förderung erneuerbarer Energien c) Öffentlicher Verkehr d) Verkehrslenkung und Verkehrssicherheit e) Öffentliches Strassennetz motorisierter Verkehr, Radweg- und Fusswegnetz, öffentliche Parkplätze f) Lärmschutz g) Natur- und Umweltschutz, Ökologie Dabei erarbeitet sie die Grundlagen und die Strategien zur Verbesserung und Schutz der Umwelt wie die dazugehörenden Konzepte. Sie berät den Gemeinderat zudem in Verkehrsfragen und erarbeitet individuelle Massnahmenpläne.
Ausgabenbefugnisse	Fr. 15'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Budgetkredites. Bei Verpflichtungskrediten legt der Gemeinderat die Limite von Fall zu Fall fest.
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Leitung Bau- und Planung.
Besonderes	

Kommission für Erschliessung und Versorgung³⁷

³⁶ Reglementsänderung vom 01.06.2023

³⁷ Reglementsänderung vom 01.06.2023

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Erschliessung und Versorgung
Wahlorgan	Gemeinderat
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Erschliessung und Versorgung
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der zuständigen Verwaltungsabteilung
Aufgaben	Die Kommission für Erschliessung und Versorgung stellt dem Gemeinderat Antrag zu folgenden Geschäften: a) Abwasserentsorgung b) Elektroversorgung c) Strassenbau- und Strassensignalisation d) Wasserversorgung Dabei erarbeitet sie die Grundlagen, die Erschliessungsstrategien im Tiefbau und dazugehörige Konzepte. Sie berät den Gemeinderat bei Tiefbaufragen, insbesondere bei Neu- und Sanierungsprojekten und erarbeitet individuelle Massnahmenpläne.
Ausgabenbefugnisse	Fr. 50'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Budgetkredites. Bei Verpflichtungskrediten legt der Gemeinderat die Limite von Fall zu Fall fest.
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Leitung Bau- und Planung
Besonderes	Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission für Erschliessung und Versorgung (bisher Bau- und Werkkommission) der Energieversorgung ergeben sich aus dem Reglement der Energieversorgung vom 4. Dezember 2008 (Vergleiche dazu Art. 18 1b Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau).

Kommission für Bildung und Gesellschaft³⁸	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bildung und Gesellschaft
Wahlorgan	Gemeinderat
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Leitung Bildung Leitung Soziales
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bildung und Gesellschaft
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der zuständigen Verwaltungsabteilung
Aufgaben	Die Kommission für Bildung und Gesellschaft stellt dem Gemeinderat Antrag zu folgenden Geschäften: a) Frühförderung Kinder b) Kinderbetreuung / Spielgruppen / Kindertagesstätten / Tagesschule c) Jugendarbeit d) Schulsozialarbeit e) Musikschule f) Erwachsenenbildung g) Gesundheitsprävention / Schulärztlicher Dienst / Schulzahnpflege h) Unterstützung des Gemeinderates bei der strategischen Führung gemäss kantonalen Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung und des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe Dabei erarbeitet sie die Grundlagen, die Strategien und die Massnahmen zur Führung des Volksschul- und Sozialhilfebereichs wie der Aufgaben gemäss lit a bis g. Gleichzeitig nimmt sie im Volksschul- und Sozialhilfebereich die Aufsicht wahr.
Ausgabenbefugnisse	Fr. 15'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Budgetkredites. Bei Verpflichtungskrediten legt der Gemeinderat die Limite von Fall zu Fall fest.
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Leitung Bildung oder der Leitung Soziales
Besonderes	

³⁸ Reglementsänderung vom 01.06.2023

Volkswirtschaftskommission³⁹⁴⁰⁴¹ (aufgehoben)⁴²	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Volkswirtschaft Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Volkswirtschaft
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Bau- und Werkabteilung
Aufgaben	Erarbeitung von Strategien zur Attraktivierung der Einwohnergemeinde Lengnau zu Handen des Gemeinderates Projekterarbeitung und Ausführung zur Wirtschaftsförderung in der Einwohnergemeinde Lengnau Erarbeitung und Umsetzung der Ortsplanung mit den laufenden Änderungen zu Handen des Gemeinderates Bearbeitung von planerischen Fragen bezüglich Besiedlung, Gewerbe- und Arbeitsplätzen, Landwirtschaft, Naturlandschaft, Verkehr und Erschliessung
Ausgabenbefugnisse	Fr. 15'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Budgetkredites
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Sekretärin oder dem Sekretär
Besonderes	--

³⁹ Reglementsänderung vom 03.12.2009

⁴⁰ Reglementsänderung vom 29.11.2012 – Beisitzer / Beisitzerin beratend mit Antragsrecht - gelöscht

⁴¹ Reglementsänderung vom 01.12.2016 – Voranschlagskredites durch Budgetkredites ersetzt

⁴² **Reglementsänderung vom 01.06.2023**

Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit⁴³⁴⁴ (aufgehoben)⁴⁵	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Präsidialabteilung
Aufgaben	Erarbeiten von strategischen Konzepten und rechtlichen Grundlagen zur Sicherstellung der Aufgaben der Gemeindepolizei Sicherstellung und Ausrichtung des Friedhofwesens inkl. der Friedhofanlage (ohne Abdankungshalle) Führung der Wehrdienste Lengnau wie auch Sicherstellung der Aufgaben nach kantonalem Recht und nach Wehrdienstreglement der Einwohnergemeinde Lengnau Sicherstellung des öffentlichen Verkehrs und der Signalisationen im Gemeindeperimeter Abfallentsorgung
Ausgabenbefugnisse	Fr. 15'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Budgetkredites
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Sekretärin oder dem Sekretär der Kommission
Besonderes	--

⁴³ Reglementsänderung vom 03.12.2009

⁴⁴ Reglementsänderung vom 01.12.2016 – Voranschlagskredites durch Budgetkredites ersetzt

⁴⁵ Reglementsänderung vom 01.06.2023

Bildungs- und Kulturkommission⁴⁶⁴⁷⁴⁸ (aufgehoben)⁴⁹	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherin Bildung und Kultur
Wahlorgan	Gemeinderat
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Leitung Bildung
Vorsitz	Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherin Bildung und Kultur
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Schulverwaltung
Aufgaben	Die Bildungs- und Kulturkommission unterstützt den Gemeinderat bei der strategisch-politischen Führung des Volksschulbereiches und der Tagesschule. Gleichzeitig nimmt sie in diesen Bereichen die Aufsicht wahr. Sie kann Anträge an den Gemeinderat stellen. Die Aufgaben der Bildungs- und Kulturkommission sind detailliert im Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Lengnau festgelegt. Sie hat folgende Befugnisse: Schülerinnen und Schüler • Gefährdungsmeldung, Anzeige • temporärer Unterrichtsausschluss nach Art. 28 Volksschulgesetz, Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen Pädagogik • Erarbeitung des Leitbildes der Schule zu Handen Gemeinderat • Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung • Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule • Erarbeitung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) zu Handen Gemeinderat und Controlling über die Umsetzung. • Erarbeitung der strategischen Ausrichtung der Tagesschulangebote zu Handen Gemeinderat • Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton Organisation • Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote • Entscheid über die Kosten der Mahlzeiten in Tagesschulangeboten • Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports

⁴⁶ Reglementsänderung vom 03.12.2009

⁴⁷ Reglementsänderung vom 29.11.2012 – Übergeordnete Stellen Gemeinderat - Untergeordnete Stelle keine - gelöscht

⁴⁸ Reglementsänderung vom 01.12.2016 – Schulleiterinnen oder Schulleiter durch Leitung Bildung ersetzt

⁴⁹ **Reglementsänderung vom 01.06.2023**

	• Bearbeitung von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung zu Handen des Gemeinderates • Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage) • Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan • Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung Kultur und Sport • Förderung und Koordination der kulturellen und sportlichen Aktivitäten in der Gemeinde • Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde • Aufsicht über die Schul- und Gemeindebibliothek Erwachsenenbildung • Förderung und Koordination der Erwachsenenbildung in der Einwohnergemeinde Lengnau
Ausgabenbefugnisse	keine
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Sekretärin oder dem Sekretär
Besonderes	--

Bau- und Werkkommission⁵⁰⁵¹ (aufgehoben)⁵²	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bau und Werke
Wahlorgan	Gemeinderat
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Leitung Bau- und Werke
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bau und Werke
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Bau- und Werkabteilung
Aufgaben	Erarbeiten von strategischen Konzepten und rechtlichen Grundlagen zur Sicherstellung • der Elektroversorgung • der Wasserversorgung • des Baupolizeiwesens • des Kanalisationswesens Sicherstellung, Koordination und Überwachung des Tief- und Strassenbaues und des Gewässerverbaues Vollzug der Vorschriften über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten Durchführung von Einigungsverhandlungen Entscheiden über Ausnahmen im Baubewilligungsverfahren
Ausgabenbefugnisse	Fr. 50'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Budgetkredites. Bei Verpflichtungskrediten legt der Gemeinderat die Limite von Fall zu Fall fest.
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Leitung Bau- und Werkabteilung
Besonderes	Die Protokolle sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten kollektiv mit der Sekretärin oder dem Sekretär zu unterzeichnen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Bau- und Werkkommission der Energieversorgung ergeben sich aus dem Reglement der Energieversorgung vom 4. Dezember 2008 (Vergleiche dazu Art. 18 1b Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau).

⁵⁰ Reglementsänderung vom 03.12.2009

⁵¹ Reglementsänderung vom 01.12.2016 – Leiter oder Leiterin Bau- und Werkabteilung durch Leitung Bau und Werke ersetzt / Voranschlagskredites durch Budgetkredites ersetzt

⁵² **Reglementsänderung vom 01.06.2023**

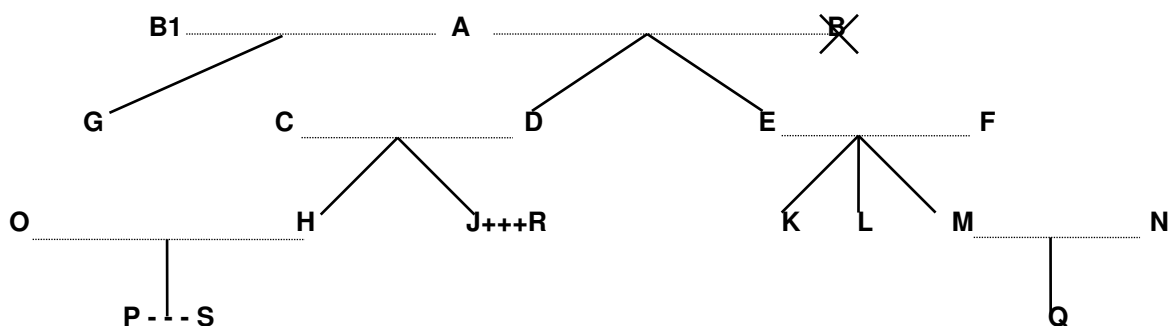
Sozialkommission⁵³⁵⁴ (aufgehoben)⁵⁵	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher soziale Sicherung und Prävention
Wahlorgan:	Gemeinderat
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Leitung Soziales
Vorsitz:	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher soziale Sicherung und Prävention
Sekretariat:	Sachbearbeiter/in der Sozialabteilung
Aufgaben:	Sozialhilfebereich: Die Kommission ist ordentliche Behörde im Sinne des Sozialhilfegesetzes. Sie behandelt und erledigt selbständig in eigener Verantwortung die anfallenden Aufgaben nach den kant. Bestimmungen. Weitere Zuständigkeitsbereiche: - Spitex - Alters- und Pflegeheime - Senioren – Leben im Alter - Gesundheitswesen - Suchtprävention und Suchthilfe - Kinder und Jugendliche (ohne Schulprojekte) – familienergänzende Kinderbetreuung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident der Sozialkommission kollektiv mit der Leitung Soziales
Besonderes:	An den Sitzungen nehmen nach Bedarf beratend und mit Antragsrecht teil: - Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Gemeinde

⁵³ Reglementsänderung vom 29.11.2012

⁵⁴ Reglementsänderung vom 01.12.2016 – Beisitzer/Beisitzerin Leitung Soziales eingefügt / Übergeordnete Stellen: Gemeinderat und Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern gelöscht / Voranschlagskredite durch Budgetkredite ersetzt / Leitung Sozialabteilung durch Leitung Soziales ersetzt

⁵⁵ Reglementsänderung vom 01.06.2023

Anhang II: Verwandtenausschluss⁵⁶



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
 - Mitgliedern von Kommissionen oder
 - Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
- in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

⁵⁶ Reglementsänderung vom 03.12.2009